



# Das Holsten Land-Recht.

I,

Wo men dat Ladting andüden schall.

De Ding-Dage.

Die Dinges-Lüde (a) sind (b) verbannt tbo

(a) **B**ey diesem Worte habe ich gleich anfangs einige Gelegenheit auf die Altertümer unsers Vaterlands zurück zu sehen.

In selbigem finde ich / daß die ehemalige Mitternächtischen Einwohner die Gerechtigkeit unter dem Bilde eines Ab-Gottes vereeren; welchen der gelehrte Wormius als eine Göttinn und Vermälte des Orisnus / mit dem Namen Disa an zweyen Orten aufgeföhret. (in Monumentis Dan. p. 117. und 1. Pastor. c. 69.) Der sel. Arnkiel hingegen / aus dem Grunde der unterschiedenen Mund-Arten bey den Völkern / und einer Kla-

ren Größe des Julins Casars (Lib. VI. de bello Gall.) vor den Dio oder Tuisco / den tapffern und vergötterten Stamm Vater aller Deutschen / ( Tacitus de morib: German:) desto eher wollen angesehen haben; weil sonsten / nebst allen andern rühmlichen Tugenden / die Leventinus (L. 1. annal. Bojar. p. 38.) umständlich erzählet / sich sonderlich der Gerechtigkeit beflissen; viele Befehle gegeben / viele Anordnungen in dem Rechts Verfahren verfassung / und viele Gerichts-Stellen hinn und wieder angeleget; auch desfalls einen unendlichen Schutz über dieses alles erhalten hat. ( P. 1. c. 10. im Cimbrischen Heydentum.) Welchem erfahrenen Geschicht-Schreiber ich auch dazero noch / daß oben gedachter Orisnus